

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch
An die
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
Präsidentin des Rechnungshofes
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Bezirksämter
Sonderbehörden
nichtrechtsfähigen Anstalten,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
Eigenbetriebe
Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:
IV D 15 - P 6643-2/2020-11-1

Bearbeiter:
Herr Kayenberg
Zimmer: 1002

Telefon: +49 30 9020 2053
Telefax: +49 30 902028 2053
Mail: IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 02.02.2021

nachrichtlich:

an
den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der
Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 14/2021

Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17. Dezember 2020 in Kraft getreten (GVBl. S. 1482). Für die Durchführung werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes wurde § 8a in das Landesbeamtengesetz (LBG) eingefügt, der die Höchstaltersgrenzen bei Einstellung, Umwandlung und Versetzung regelt. Gleichzeitig wurde § 48 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aufgehoben. Mit der Einfügung des neuen § 8a in das Landesbeamtengesetz wird die Einstellungshöchstaltersgrenze auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Normenebene gehoben. Die bisher vom Senat auf der Grundlage des § 48 LHO festgelegte Höchstaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von verbeamteten Dienstkräften in den Dienst Berlins wird von bisher 50 Jahre auf das vollendete Lebensjahr abgesenkt, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt.

Die Höchstaltersgrenze gilt für Einstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit sowie für Versetzungen in den Dienst Berlins. Hiervon abweichend wird in § 8a Absatz 1 Satz 2 LBG festgelegt, dass die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) im unmittelbaren Anschluss an ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, das der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes diene (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamtStG) zulässig ist, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Gleiches gilt für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamtStG in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG. Damit wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst im unmittelbaren Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden können, sofern der Vorbereitungsdienst vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 begonnen wurde.

§ 8a Absatz 1 Satz 4 LBG sieht vor, dass im Falle von Dienstherrnwechseln nach § 2 des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) eine Übernahme in den Dienst des Landes Berlin möglich ist, sofern die für die Übernahme vorgesehene Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Dienststellen des Landes Berlin auch lebensältere verbeamtete Personen aufnehmen können, um erfahrene Beschäftigte zu gewinnen.

Mit § 8a Absatz 1 Satz 5 LBG wird die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, in Ausnahmefällen Einstellungen und Versetzungen von sich bewerbenden Personen zuzulassen, welche die Altersgrenzen nach Satz 1 bereits überschritten haben. Ebenfalls wird die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Ausnahmen in den Fällen zuzulassen, in denen eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag stattfindet und die sich bewerbende Person das in § 8a Abs. 1 Satz 4 LBG festgelegte 50. Lebensjahr vollendet hat. In § 8a Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 und 2 LBG wird festgelegt, in welchen Fällen grundsätzlich eine Ausnahmeentscheidung zulässig ist. Dies ist zum einen der Fall, wenn keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Personen vorliegen und ohne die Besetzung der Stelle die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet wäre (Nummer 1). Des Weiteren können Ausnahmen zugelassen werden, wenn im Hinblick auf die Bedeutung des Aufgabengebietes eine besonders qualifizierte Person gewonnen werden soll (Nummer 2). Die Entscheidung über eine Ausnahme ist von der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Wege einer Ermessensentscheidung zu treffen,

in welche alle für die Beurteilung des Sachverhaltes maßgebenden Aspekte einfließen. Insbesondere sind im Rahmen dieser Ermessensentscheidung auch die aus einer Übernahme resultierenden Versorgungsausgaben zu berücksichtigen. Die Ausnahmeregelungen entsprechen im Wesentlichen den bisher in der Nr. 4 der Ausführungsvorschrift zu § 48 LHO aufgeführten Ausnahmetatbeständen. Durch die vorgesehene Zulassung von Ausnahmen wird gewährleistet, dass bei bestehendem Bedarf, wie er zum Beispiel derzeit bei Lehrkräften vorliegt, auch Personen eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen werden können, welche die in § 8a Abs. 1 Satz 1 und 4 LBG genannten Altersgrenzen überschritten haben. Die Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind von den Dienstbehörden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme zu stellen.

Darüber hinaus gehender Ausnahmeentscheidungen durch den Landespersonalausschuss bedarf es nicht, weshalb dessen Entscheidungsbefugnis für Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4 mit Satz 7 ausgeschlossen wird.

Die Altersgrenze nach § 8a Absatz 1 Satz 1 erhöht sich wegen Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren und wegen Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt bis zu drei Jahren. Die Berücksichtigung dieser Zeiten entspricht § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes – Überleitungsfassung für Berlin. Mit dem Hinausschieben der Altersgrenze wird eine Benachteiligung von sich bewerbenden Personen ausgeglichen, die ein Kind betreut oder einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige gepflegt haben.

Als Nachweis der Kinderbetreuungszeiten dient regelmäßig:

- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 16 Absatz 1 Satz 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG)
- ein Bescheid über die Gewährung von Elterngeld, für vor dem 01.01.2007 geborene Kinder ein Bescheid über die Gewährung von Erziehungsgeld oder
- ein Bewilligungsbescheid der personalverwaltenden Stelle (z.B. bei Elternzeit während des Studiums eine Bescheinigung der Hochschule über die Beurlaubung).

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit ist regelmäßig durch

- Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse,
- Vorlage einer Bescheinigung des Medizinischen Dienstes oder
- Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung

zu belegen.

§ 8a LBG findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 LBG berufen wird,

3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2 LBG) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

Die vorgenannten Fälle entsprechen im Wesentlichen denen, in denen bereits nach Nr. 3 der Ausführungsvorschriften zu § 48 LHO die Einwilligung der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung als allgemein erteilt galt.

Bisher regelte § 48 LHO die Einstellungshöchstaltersgrenze. Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO gelten die §§ 1 bis 87 LHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (AV) für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend. Nach Nr. 2 der AV zu § 105 LHO beziehen sich die entsprechend anzuwendenden Vorschriften auf die entsprechenden Organe und Stellen der juristischen Person. Die Altersgrenzen wurden bisher von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Auch die Entscheidungen über Ausnahmen trafen diese selbst. Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Altersgrenzen nach § 8a LBG auch für diesen Bereich maßgebend sind. Über die Zulassung einer Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 entscheidet jedoch weiterhin nicht das für das Versorgungsrecht zuständige Mitglied des Senats, sondern es entscheiden die zuständigen Organe und Stellen der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Mit § 110a LBG wird eine Übergangsregelung in das Landesbeamtengesetz aufgenommen, die sicherstellt, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a des BeamtStG oder eine Umwandlung in ein solches in den Fällen erfolgen kann, in denen zuvor ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamtStG bestand, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurde, und die einzustellende Person im Zeitpunkt der Einstellung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mit Artikel 2 wurde § 29 Absatz 1 Satz 2 des Laufbahngesetzes (LfbG) ergänzt. Gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß von Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt sein. Zweck und Ausmaß des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG wurden präzisiert, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Höchstaltersgrenzen in einem hinreichend bestimmten Parlagengesetz angelegt sein. Es wird klargestellt, dass sowohl Mindest- als auch Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon (= Ausmaß) aufgrund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten (= Zweck) in den Rechtsverordnungen festgelegt werden können.

§ 32 LfbG wurde aufgehoben; weil die Festlegung von Höchstaltersgrenzen in den Laufbahnverordnungen ohnehin nur noch unter engen Voraussetzungen (physische Anforderungen) möglich ist, bedurfte es einer Regelung im Laufbahngesetz zur Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen nicht mehr. Den Laufbahnordnungsbehörden bleibt es

unbenommen, in den Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen Ausnahmen für die aus physischen Gründen erforderliche Höchstaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst vorzusehen. Diese Möglichkeit ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG gedeckt.

Mit den Artikeln 6 bis 10 wurden die korrespondierenden Regelungen in einzelnen Laufbahnverordnungen (Laufbahnverordnung für den Steuerverwaltungsdienst, Laufbahnverordnung der wissenschaftlichen Dienste, Laufbahnverordnung der technischen Dienste, Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst) angepasst oder aufgehoben. Soweit in bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APOen) und weiteren Ausbildungsvorschriften vereinzelt noch Regelungen zu Einstellungshöchstaltersgrenzen enthalten sein sollten, sind diese durch die Laufbahnordnungsbehörden zu prüfen und sukzessive dem ab dem 01.01.2021 geltenden Recht anzupassen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer